

OiB-TÄTIGKEITSBERICHT 2016

Wir verbinden Baurecht und Technik.





OiB ÖSTERREICHISCHES
INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Österreichisches Institut für Bautechnik | Schenkenstraße 4 | 1010 Wien | Österreich

Vorwort

VORWORT DES GESCHÄFTSFÜHRERS

Das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) wurde im Jahr 1993 von den Ländern als gemeinsame Einrichtung der Länder gegründet, um Aufgaben zu übernehmen, die ansonsten in den einzelnen Landesverwaltungen jeweils getrennt wahrgenommen werden müssten. Die Durchführung dieser Aufgaben durch das OIB ist somit aus verwaltungsökonomischer Sicht günstiger. Gleichzeitig unterstützt das OIB durch diese Leistungen – wie die Zulassung von Bauprodukten, die Marktüberwachung oder die Erarbeitung moderner, schlanker bautechnischer Vorschriften – die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Bauwirtschaft.

Durch die fortschreitende Harmonisierung auf europäischer Ebene gewinnt das OIB als Koordinierungsstelle mehr und mehr an Bedeutung. Dies lässt sich auch an den Schwerpunkten der Tätigkeit des OIB im Jahre 2016 gut erkennen:

- Die Ausgabe 2015 der **OIB-Richtlinien**, die im März 2015 von der Generalversammlung beschlossen worden waren, wurde im Jahr 2016 von fünf weiteren Bundesländern übernommen. Insgesamt war diese neue Ausgabe der OIB-Richtlinien mit Jahresende 2016 somit in sechs Bundesländern gültig.
- Bei den **Bautechnischen Zulassungen (BTZ)**, die durch die im Jahr 2013 in Kraft getretene „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung“ neu eingeführt worden waren, kam es im Jahr 2016 zu einer leichten Steigerung.
- Trotz weiterhin bestehender administrativen Schwierigkeiten bei der Europäischen Kommission und bei EOTA kam es auch bei **Europäischen Technischen Bewertungen (ETA)** zu einer weiteren Steigerung gegenüber dem Vorjahr. Das OIB konnte sogar die Anzahl der erteilten ETAs gegenüber dem Vorjahr um rund 20 % auf 64 erhöhen, was im Verhältnis zur Größe Österreichs, verglichen mit den Technischen Bewertungsstellen anderer Länder, sehr viel ist. Das OIB nimmt damit Rang 5 der mittlerweile 50 Europäischen Technischen Bewertungsstellen ein.
- Im Jahr 2016 setzten auch die beiden letzten Bundesländer die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die **Marktüberwachung** von Bauprodukten um, womit das OIB Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte in allen Bundesländern wurde. Aufgrund der nicht zuletzt auch durch die nun auf ganz Österreich ausgedehnte Marktüberwachungstätigkeit immer stärkeren Inanspruchnahme des OIB als Marktüberwachungsbehörde wurde diese im Jahr 2016 weiter

personell verstärkt. Da auch die Produktinformationsstelle mit einer zunehmenden Anzahl an Fragen über bautechnische Vorschriften und Verwendungsbestimmungen konfrontiert ist, wurde eine Trennung der Marktüberwachungsbehörde und der Produktinformationsstelle vorbereitet. Diese Umstrukturierung trat schließlich mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

- Anlässlich der Veröffentlichung des Berichtes der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Durchführung der **EU-Bauproduktenverordnung** im Juli 2016 wurde deutlich, dass es bei der Anwendung dieser Rechtsvorschrift einige Schwierigkeiten gibt, und mittlerweile muss eine Überarbeitung der EU-Bauproduktenverordnung als immer wahrscheinlicher angesehen werden. Auch wurden seitens der Kommission die ersten Entwürfe von Kommissionsentscheidungen zu den von Deutschland eingebrachten formellen Einwänden gegen harmonisierte Normen gemäß Art. 18 der Bauproduktenverordnung vorgelegt. Diese Entscheidungen bildeten neuen Diskussionsstoff und führten zu weiterer Verunsicherung im Zusammenhang mit der Anwendung der EU-Bauproduktenverordnung.

Eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass das OIB alle ihm übertragenen Aufgaben erfüllen kann, ist das außerordentliche Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen an dieser Stelle ganz besonders gedankt sei. Doch auch den unzähligen Expertinnen und Experten der Länder, die in den verschiedenen Gremien, Ausschüssen, Beiräten und Expertengruppen mitwirken, muss der Dank ausgesprochen werden. Ihr Wissen und ihre Mitarbeit sind für das OIB bei der Erfüllung seiner Aufgaben unverzichtbar.



Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer



Inhalt

3	Vorwort
5	Inhalt
6	Profil
6	Aufgaben
7	Tätigkeitsfelder
8 9	Organe
8	Generalversammlung / Vorstand
9	Organisationsstruktur
10	Das Jahr 2016
10	Allgemeine Entwicklung
12	Personalentwicklung
12	Infrastruktur
14	Informationsmanagement
15	Aufgaben des OIB
23	Finanzen
24	Blick in die Zukunft
25	Das Jahr 2017



Profil

○ Aufgaben

Das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) wurde 1993 von den Ländern als gemeinsame Einrichtung zur Zusammenarbeit im Bauwesen in der Form eines Vereins gegründet. Anlass hierfür war die Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) in Österreich, mittlerweile wurde diese Richtlinie jedoch durch die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung) ersetzt. Im Sinne der föderalen Struktur Österreichs ist der Zweck des OIB, folgende Ziele zu erreichen:

- Abgestimmte und einheitliche Umsetzung des EU-Bauproduktenrechtes in ganz Österreich
- Marktüberwachung von Bauprodukten in Österreich gemäß den Europäischen Vorgaben
- Wahrnehmung der Funktion als Produktinformationsstelle für das Bauwesen gemäß der EU-Bauproduktenverordnung in Österreich
- Unterstützung der Länder bei der Harmonisierung des Bau- und des Bauproduktenrechtes
- Gemeinsame Vertretung der Interessen der österreichischen Bundesländer auf bautechnischem Gebiet in der EU und auf internationaler Ebene

Zu diesem Zweck wurde auf Basis einer „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen“ im Jahr 1993 das OIB als Koordinierungsplattform im Baurecht mit Behördenfunktionen eingerichtet. In einer weiteren „Vereinbarung gemäß

Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten“ wurden das österreichweit einheitliche ÜA-Zeichen eingeführt sowie Verwendungsbestimmungen für Bauprodukte festgelegt. Hierfür erlässt das OIB die Baustofflisten ÖA und ÖE. Die beiden Vereinbarungen wurden im Jahr 2013 durch eine neue „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung“ ersetzt.

Ausgelöst durch die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 übernahm das OIB auf Basis der „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten“ die Funktion einer Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte. Weiters fungiert das OIB auch als Produktinformationsstelle für das Bauwesen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 sowie der EU-Bauproduktenverordnung.

Das OIB vertritt die Interessen der österreichischen Bundesländer im Ständigen Ausschuss für das Bauwesen sowie in der Advisory Group for Construction (AdGC) der Europäischen Kommission, in der Administrative Cooperation Group (AdCo Group) für die Marktüberwachung von Bauprodukten, in der European Organisation for Technical Assessments (EOTA), im Consortium of European Building Control (CEBC) und im Inter-jurisdictional Regulatory Collaboration Committee (IRCC).

» Wir verbinden Baurecht und Technik «



○ Tätigkeitsfelder

Europäische Technische Bewertung

- Das OIB ist als Technische Bewertungsstelle (TAB) gemäß der EU-Bauproduktenverordnung benannt
- Erteilung Europäischer Technischer Bewertungen (ETA)
- Mitarbeit bei der Erarbeitung von Europäischen Bewertungsdokumenten (EAD)
- Beurteilung von ETA- und EAD-Entwürfen im Hinblick auf die österreichischen Rechtsvorschriften

Bautechnische Zulassung

- Das OIB ist Zulassungsstelle der Bundesländer für Bauprodukte
- Erteilung Bautechnischer Zulassungen (BTZ) für Bauprodukte als Behörde gemäß Landesrecht

Betreuung der Baustofflisten ÖA und ÖE

- Erstellung und Führung der Baustofflisten
- Herausgabe der Baustofflisten als Verordnungen der Bundesländer
- Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Produktregistrierung (registerführende Stelle)

Harmonisierung von Bauvorschriften

- Koordinierung und Erarbeitung von Vorschlägen für die Harmonisierung von Bauvorschriften
- Erarbeitung, Aktualisierung und Herausgabe der OIB-Richtlinien

Marktüberwachung von Bauprodukten

- Erstellung, Durchführung und Aktualisierung von Marktüberwachungsprogrammen
- Durchführung von reaktiven Marktüberwachungsmaßnahmen
- Kooperation und Informationsaustausch mit Zoll- und Baubehörden sowie anderen innerstaatlichen oder europäischen Marktüberwachungsbehörden
- Information und Warnung der Öffentlichkeit vor gefährlichen Bauprodukten

Produktinformation

- Behandlung von Anfragen von Wirtschaft und Verbrauchern zur Kennzeichnung von Bauprodukten
- Wahrnehmung der Funktion als Produktinformationsstelle

Interessenvertretung in EU-Gremien

- Koordinierung der Interessen der österreichischen Bundesländer im Rahmen der Arbeit nationaler und internationaler – insbesondere europäischer – Gremien für Bauprodukte und Baurecht
- Beurteilung von europäischen Entwürfen im Hinblick auf die österreichischen Rechtsvorschriften

Bauforschung

- Anregung, Begutachtung und Betreuung von bautechnischen Untersuchungen

Dokumentation

- Führung von Verzeichnissen aller Europäischen Technischen Bewertungen, Bautechnischer Zulassungen, Registrierungsbescheinigungen etc.
- Herausgabe der Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik in **OIB aktuell**



Organe

○ GENERALVERSAMMLUNG / VORSTAND 2016

Als Mitglieder der Generalversammlung und des Vorstandes waren im Geschäftsjahr 2016 tätig:

GENERALVERSAMMLUNG

MITGLIEDER

Dr. Raimund FEND (Vorarlberg)
LBD Dipl.-Ing. Erich FERCHER (Kärnten)
LBD HR Dipl.-Ing Robert MÜLLER (Tirol)
Dipl.-Ing. Andreas TROPPER (Steiermark)
w.HR Mag. Dr. Josef HOCHWARTER (Burgenland)
w.HR Dr. Gerald KIENASTBERGER (Niederösterreich)
SR Dr. Wolfgang KIRCHMAYER (Wien)
LBD Dipl.-Ing. Christian NAGL (Salzburg)
HR Mag. Karlheinz PETERMANDL (Oberösterreich)

VORSTAND

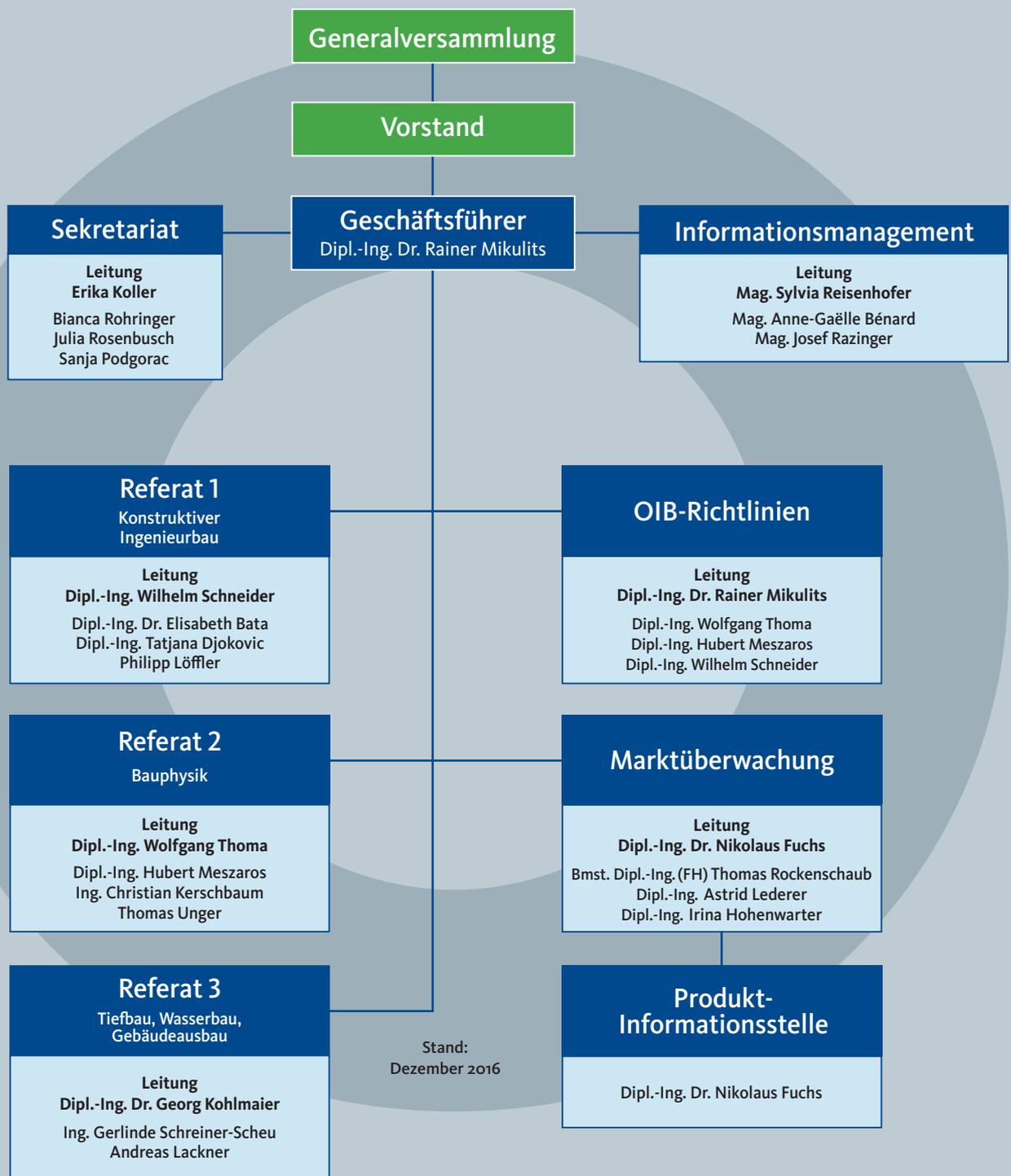
VORSITZENDER

OSR Dipl.-Ing. Hermann WEDENIG

MITGLIEDER

Dipl.-Ing. (FH) Andrea BARTH (*stv. Vorsitzende*)
OBR Dipl.-Ing. Robert JANSCHKE (*stv. Vorsitzender*)
HR Dipl.-Ing. Ernst PENNINGER
w.HR Dipl.-Ing. Walter STEINACKER

ORGANISATIONSTRUKTUR



Das Jahr 2016

○ Allgemeine Entwicklung

Die nunmehr seit über drei Jahren geltende **EU-Bauproduktenverordnung**¹ erforderte für die praktische Anwendung Delegierte Rechtsakte sowie einen Durchführungsrechtsakt, die 2013 bis 2015 erlassen wurden. Im Jahr 2016 wurde lediglich eine weitere Delegierte Verordnung veröffentlicht, nämlich zur Änderung der Klassifizierung des Brandverhaltens von Bauprodukten². Sie diente zur Klarstellung der Anwendung der Option „no performance determined“ (NPD) anstelle der Angabe einer Klasse des Brandverhaltens in der Leistungserklärung. Obwohl beträchtlicher Bedarf bestünde, weitere Delegierte Verordnungen zur Klassifizierung bestimmter Bauprodukte ohne Prüfung (CWT – „Classification without testing“) zu erlassen, konnte im Jahr 2016 keine einzige solche Delegierte Verordnung veröffentlicht werden. Dies führte zu starker Kritik der Europäischen Interessensvertretungen der Hersteller von Bauprodukten an den Kommissionsdiensten. Es wurde auch kein weiterer Delegierter Beschluss zur Änderung der Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit erlassen.

Das OIB war im Auftrag der Länder in alle Konsultationen und Sitzungen, die die Kommissionsdienste im Zusammenhang mit den Delegierten Rechtsakten durchführten, eingebunden, um die Interessen der österreichischen Bundesländer sowie der österreichischen Hersteller und Verwender von Bauprodukten zu vertreten. Außerdem soll damit sichergestellt werden, dass die für die Anwendung der EU-Bauproduktenverordnung erforderlichen Informationen schnell und aus erster Hand bereitgestellt werden können.

Zu den **formalen Einwänden gegen harmonisierte Normen** gemäß Art. 18 der Bauproduktenverordnung, die Deutschland 2015 als Reaktion auf das EuGH-Urteil gegen Deutschland in der Rechtssache C-100/13 eingebracht hatte, präsentierte die Kommission im Jahr 2016 die ersten Entwürfe von Beschlüssen über das Ergebnis der Behandlung dieser formalen Einwände. Diese betrafen folgende harmonisierte Normen:

- EN 12285-2: Werksgefertigte Tanks aus Stahl. Teil 2: Liegende zylindrische ein- und doppelwandige Tanks zur oberirdischen Lagerung von brennbaren und nicht brennbaren wassergefährdenden Flüssigkeiten
- EN 13341: Ortsfeste Tanks aus Thermoplasten für oberirdische Lagerung von Haushalts-Heizölen, Kerosin und Dieselkraftstoffen – Tanks, die aus blasgeformtem und

rotationsgeformtem Polyethylen sowie aus rotationsgeformtem anionisch polymerisiertem Polyamid 6 hergestellt wurden – Anforderungen und Prüfverfahren

- EN 14342: Holzfußböden und Parkett – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung
- EN 14904: Sportböden – Sportböden für Hallen und Räume mehrfunktionaler Sportnutzung und Mehrzwecknutzung – Anforderungen

In zwei Fällen, nämlich EN 12285-2 und EN 13341, wurde der formale Einwand Deutschlands abgewiesen und beschlossen, dass die Veröffentlichung dieser Normen als harmonisierte Normen im Amtsblatt der Europäischen Union unverändert aufrecht bleibt. In den beiden anderen Fällen, EN 14342 sowie EN 14904, bleibt die Veröffentlichung dieser Normen als harmonisierte Normen im Amtsblatt der EU ebenfalls aufrecht, jedoch mit der Einschränkung, dass der in diesen Normen enthaltene Verweis auf nationale Bestimmungen betreffend Gefahrstoffe in jenen Mitgliedstaaten, in denen die betroffenen Produkte am Markt bereitgestellt werden, ungültig ist. Dies würde bedeuten, dass die Mitgliedstaaten in ihren Rechtsvorschriften nur Anforderungen betreffend jener Gefahrstoffe regeln können, die in diesen harmonisierten Normen enthalten sind, nicht jedoch für andere Gefahrstoffe. Diese Kommissionsbeschlüsse bergen große Sprengkraft in sich, und im Frühjahr 2017 hat Deutschland in dieser Angelegenheit seinerseits eine Klage gegen die Kommission beim EuGH eingebracht.

Auch im **Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Durchführung der EU-Bauproduktenverordnung** gemäß Art. 67 Abs. 2 der Bauproduktenverordnung, der von der Kommission im Juli 2016 veröffentlicht wurde, wurde eine Reihe von Problemen angesprochen, die sich bei der Anwendung dieser Rechtsvorschrift ergeben haben. Zum einen konnten die erhofften Erleichterungen, insbesondere für KMUs, in der Praxis kaum realisiert werden, zum anderen zeigte sich auch für einige Bestimmungen ein Präziserungsbedarf, wofür die Kommission auch konkrete Beispiele anführte. Insgesamt vermittelt der Bericht, dass eine Änderung der Bauproduktenverordnung als erforderlich angesehen werden muss, es jedoch nicht als opportun angesehen wird, dies offen anzusprechen.

Vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils gegen Deutschland aus 2014, der formalen Einwände Deutschlands gegen eine Reihe von harmonisierten Normen und dem von der Kommission im Juli

¹ Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates.

² Delegierte Verordnung (EU) 2016/364 der Kommission vom 1. Juli 2015 über die Klassifizierung des Brandverhaltens von Bauprodukten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates.

2016 veröffentlichten Bericht über die Durchführung der EU-Bauproduktenverordnung entwickelten sich eine Vielzahl von Diskussionen und Aktivitäten. Unter anderem wurde eine Reihe von Sitzungen sogenannter „**Technical Platforms**“, zu denen die Mitglieder des ständigen Ausschusses für das Bauwesen eingeladen wurden, angesetzt, um die gegenüber der EU-Bauproduktenverordnung geäußerten Kritikpunkte zu besprechen. Die erste Sitzung einer solchen „Technical Platform“ fand im November 2016 statt. Weitere Sitzungen der „Technical Platforms“ sowie ein Hearing des Europäischen Parlamentes zum Thema „Anwendung der Bauproduktenverordnung“ folgten Anfang 2017. Eine mögliche Änderung der Bauproduktenverordnung wurde mehrmals angesprochen, jedoch noch nicht ausdrücklich vorgeschlagen.

Als weitere Folge des EuGH-Urteils war **Deutschland** auch **gezwungen, seine Rechtsvorschriften betreffend Bauprodukte anzupassen**. Entsprechende Entwürfe zur Änderung der deutschen Musterbauordnung und der Muster-Verwaltungsvorschrift „Technische Baubestimmungen“ wurden im Laufe des Jahres 2016 notifiziert³. Aufgrund mehrerer Bemerkungen und ausführlicher Stellungnahmen, unter anderem auch von der Europäischen Kommission, sind beide Entwürfe noch immer in Diskussion. Die ursprünglich von der Kommission festgesetzte Frist von 15. Oktober 2016, bis zu der Deutschland die Rechtsvorschriften betreffend Bauprodukte anpassen muss, wurde deshalb um ein Jahr verlängert.

Das EuGH-Urteil stellt nicht nur das deutsche System der Bauregelliste B und der bauaufsichtlichen Zulassungen infrage, sondern auch **ähnliche nationale Systeme in anderen Mitgliedstaaten**. Die Kommissionsdienste kündigten an, dies weiter zu verfolgen, konkrete Schritte gegen andere Mitgliedstaaten wurden jedoch noch nicht gesetzt. Österreich ist in diesem Zusammenhang nicht betroffen.

Die zum Zweck der Anpassung der landesrechtlichen Vorschriften an die neue EU-Bauproduktenverordnung abgeschlossene **Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung** wurde im Laufe des Jahres 2016 auch in Tirol und im Burgenland umgesetzt. Damit waren per Jahresende 2016 die entsprechenden Bestimmungen in allen Bundesländern in Kraft.

Die Neufassung der **Baustoffliste ÖA** war bereits mit 15. August 2015 in Kraft getreten. Für die Bundesländer Burgenland und Tirol konnten die entsprechenden Verordnungen über die Baustoffliste ÖA jedoch aufgrund der späteren Umsetzung der neuen 15a-Vereinbarung erst im Oktober 2016 (Tirol) bzw. im April 2017 (Burgenland) in Kraft treten. Die nächste Novelle zur Baustoffliste ÖA ist für das Jahr 2018 geplant.

Im Jahre 2016 wurden auch die Arbeiten für eine Neufassung der **Baustoffliste ÖE** aufgenommen. Da auch die Struktur der Baustoffliste ÖE geändert werden soll, wurde im zuständigen Sachverständigenbeirat des OIB eine eigene Ad hoc-Gruppe eingerichtet. Die Neugestaltung der Baustoffliste ÖE folgt den Bestimmungen des Art. 19 der neuen 15a-Vereinbarung und dient auch der besseren Anpassung an die EU-Bauproduktenverordnung. Weiters soll die Lesbarkeit verbessert werden. Die Beratungen waren zu Jahresende 2016 noch im Gange, und es ist geplant, den fertigen Entwurf im Laufe des Jahres 2017 den formellen Konsultationen zuzuführen (Anhörung der Wirtschaftskammer Österreich; Notifikationsverfahren auf EU Ebene).

Im Zusammenhang mit den **Europäischen Technischen Bewertungen (ETA)** kam es auch im Jahr 2016 weiterhin zu Verzögerungen bei der Herausgabe von Europäischen Bewertungsdokumenten (EAD). Dies ist vor allem auf die Personalknappheit in der zuständigen Abteilung der Kommissionsdienste zurückzuführen, wodurch die Bearbeitung der erforderlichen Stellungnahmen seitens der Kommissionsdienste und die Vorbereitung der Kundmachung der EADs im Amtsblatt der EU zu viel Zeit erfordern. Dennoch kam es auch im Jahr 2016 zu einer weiteren Steigerung der europaweit erteilten ETAs.

Die **Bautechnische Zulassung (BTZ)** wurde durch die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung eingeführt. Da diese 15a-Vereinbarung schrittweise in den einzelnen Ländern in Landesrecht umgesetzt wurde, wurden die ersten BTZ durch das OIB erst im Jahr 2015 erteilt. Mit Jahresende 2016 gab es zwölf gültige BTZ sowie noch fünf gültige Österreichische technische Zulassungen (ÖTZ). Die meisten Hersteller bevorzugen offensichtlich bereits europaweit gültige ETAs.

³ Notifizierung gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften.

Im Jahr 2016 setzten auch die letzten beiden Bundesländer die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die **Marktüberwachung von Bauprodukten** um, womit das OIB seit Jahresende 2016 in ganz Österreich als Marktüberwachungsbehörde der Bundesländer tätig ist. Einerseits durch die schrittweise Ausweitung des Wirkungsbereiches des OIB als Marktüberwachungsbehörde auf alle Bundesländer, andererseits aber auch durch die zunehmende Bekanntheit der Möglichkeit, die Marktüberwachungsbehörde zu kontaktieren, kommt es zu immer häufigeren und immer substantielleren Informationen und Anzeigen über nicht konforme Bauprodukte. Die Zunahme der Marktüberwachungsaktivitäten erforderte letztlich auch eine weitere Aufstockung des Personals im Jahr 2016 sowie eine organisatorische Umstrukturierung mit Wirksamkeit per 1. Jänner 2017.

In der Folge wird ein Überblick über Personalentwicklung, Infrastruktur und Informationsaktivitäten des OIB im Laufe des Jahres 2016 gegeben sowie im Detail über die einzelnen Aufgabenbereiche berichtet, die vom OIB wahrgenommen werden.

○ Personalentwicklung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Aufgrund des bereits erwähnten zunehmenden Aufwandes im Bereich der Marktüberwachung wurde mit März 2016 eine neue Mitarbeiterin mit Universitätsabschluss in diesem Bereich angestellt. Weiters konnte Mitte März eine neue Reinigungskraft als Ersatz der im Jahr 2016 ausgeschiedenen Mitarbeiterin gefunden werden. Mit Juni 2016 wurden der vakante Sachbearbeiterposten im Referat 1 durch eine Mitarbeiterin mit Universitätsabschluss nachbesetzt sowie ein Student, der schon zuvor aushilfsweise im OIB mitgearbeitet hatte, als Teilzeitkraft für das Referat 2 angestellt.

Aus- und Weiterbildung

Die laufende Weiterbildung des Personals ist dem OIB ein großes Anliegen. Obwohl aufgrund der hohen Arbeitsbelastung nicht immer ausreichend Zeit bleibt, um Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen, konnten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des OIB auch im Jahr 2016 wieder an folgenden Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen:

- Kombinations-Brandversuch (Fa. Fröhling und Promat) im IBS, Linz, 8. Februar 2016

- FeuerTRUTZ Brandschutzkongress, Nürnberg, 17. und 18. Februar 2016
- IFB Symposium, Wien, 25. Februar 2016
- Access to and Reuse of EU Legal Information, Europäische Kommission, Brüssel, 21. März 2016
- Schulung „ICSMS-neu“ (Information and Communication System for Market Surveillance), Wien, 30. März 2016
- Panel discussion ETAG 013 vs. EAD 160004, EAD 160027, München, April 2016
- Fire Safety of Facades, International Conference, Lund, 12. und 13. Mai 2016
- Fassadentag 2016 in der TU Berlin, Berlin, 24. Mai 2016
- Brandschutz-Tage der TU Braunschweig, Braunschweig, 21. und 22. September 2016
- Deutsche Holzschutztagung, Dresden, 22. und 23. September 2016
- Österreichischer Dokumentarstag der ÖDOK „Dokument – Dienstleistung – Digital“, Eisenstadt, 27. bis 29. September 2016
- Bauphysiktag, Graz, 27. Oktober 2016
- VFT-Seminar Fassade, Wiesbaden, 17. und 18. November 2016
- VdS Brandschutz-Tagung und Messe, Köln, 7. Dezember 2016
- Team-Workshop bei Hill International, Wien, 21. November 2016

○ Infrastruktur

Büroräume

Nach zweijähriger Vorbereitungszeit wurden von Mai bis Oktober 2016 die Räumlichkeiten des OIB umgebaut und modernisiert. Aufgrund des räumlichen und funktionalen Zusammenhangs zwischen der Verbindungsstelle der Bundesländer und dem OIB wurden Planung und Bauausführung gemeinsam abgewickelt.

Als Bauherr fungierte das Amt der NÖ Landesregierung, das Projektmanagement und die Generalplanung wurden vergeben. Gemeinsam mit den Verantwortlichen der Gebäudeverwaltung der NÖ Landesregierung und den Nutzervertretern des OIB und der Verbindungsstelle der Bundesländer wurden die drei auf jeweils sechs Wochen anberaumten Bauphasen unter Beibehaltung des laufenden Bürobetriebes bestmöglich geplant. Für den reibungslosen Ablauf des Bürobetriebes mussten die im jeweiligen Bauabschnitt betroffenen Mitarbeiter im Haus entsprechend umgesiedelt werden, die provisorischen Arbeitsplätze

samt Bereitstellung der EDV wurden vom Sekretariat des OIB bzw. der Verbindungsstelle der Bundesländer organisiert.

Die umfangreichen Umbau- und Modernisierungsarbeiten umfassten die komplette Erneuerung des Trockenbaus sowie der Elektroinstallationen, Sanitäranlagen und der Heizung. Eine Belüftungs- und Klimaanlage wurde installiert sowie die Büromöbel nach Bedarf erneuert. Neue Teeküchen mit angeschlossenem Sozialraum stehen nun den Mitarbeitern des OIB zur Verfügung. Die Sitzungsräume wurden ebenfalls komplett neu gestaltet und die Installationen für die Verwendung von neuen Präsentationsmedien adaptiert.

Im Anschluss an die Umbauarbeiten in den mit der Verbindungsstelle der Bundesländer gemeinsam genutzten Räumen wurden ab Ende Oktober auch die ausschließlich vom OIB genutzten Büros (Bibliothek, Räumlichkeiten der Marktüberwachung) adaptiert. Neben der Installation einer Belüftungs- und Klimaanlage wurden die Fußböden erneuert und Malerarbeiten durchgeführt.

Anfang Dezember konnten die letzten, rundum erneuerten Büros bezogen und der Umbau im vorgegebenen Zeitraum abgeschlossen werden.



EDV-Infrastruktur

An der 2015 auf Stand gebrachten Server-Infrastruktur wurden im Jahr 2016 abschließende Konfigurationsanpassungen und Optimierungen vorgenommen (u.a. Anpassungen bezüglich Zeitpunkt und Reihenfolge der Datensicherungen). Im Zuge des Umbaus der Räumlichkeiten des OIB war die Übersiedlung der Arbeitsplätze in mehreren, den Bauphasen entsprechenden Abschnitten durchzuführen.

Die zentrale IT-Infrastruktur wurde in den neu errichteten, klimatisierten Serverraum übersiedelt, in dem neben der Technik (Server, Firewall, Modem, Telefonanlage, USV etc.) nun auch alle externen Anschlüsse (Telefon, Internet) sowie die Netzwerkverkabelung konzentriert sind. Gleichzeitig wurde auch auf eine leistungsfähigere Internetanbindung umgestellt.

Das vorhandene WLAN wurde der neuen Raumstruktur entsprechend erweitert (nahezu flächendeckende Versorgung) und mit einem WLAN-Controller ausgestattet, um die Verwaltbarkeit zu verbessern. Der WLAN-Controller übernimmt nun auch die Funktion der Firewall und ersetzt die bisher vorhandene Firewall. Für das neu implementierte Zutrittssystem wurden die zentralen Softwarekomponenten am Server installiert.

Hinsichtlich der Arbeitsplätze waren im Jahr 2016 neben dem normalen Wartungs- und Büromaterialaufwand folgende (Ersatz-) Investitionen notwendig:

- Für eine neue Mitarbeiterin wurde ein Laptop samt Dockingstation, Bildschirm und Maus/Tastatur angeschafft. Im Sekretariat wurden zwei alte Bildschirme durch ergonomische 24-Zoll TFTs im 16:10-Format ersetzt. Ein defekter Laserdrucker in der Marktüberwachung wurde gegen ein modernes Multifunktionsgerät ausgetauscht.
- Für das interne Bibliothekssystem FAUST wurde der Export zu den Datenbanken auf der OIB-Webseite erweitert. Neben der Unterstützung diverser Sonderzeichen und zusätzlicher Filter sowie Sortierungen ist ein neuer Export für BTZ implementiert worden.
- Das interne „Kanzlei-Informations-System“ (KIS) wurde an die aktuellen Anforderungen angepasst (u.a. Dokumentation von Vergebühungen) und um eine Excel-Vorschau ergänzt.
- Der bestehende netzwerkweite Virenschutz sowie der gehostete Spamschutz der Firma IKARUS wurden – aus Kostengründen gleich um drei Jahre – verlängert.

○ Informationsmanagement

Bibliothek und Dokumentation

Im Jahr 2016 wurden in die OIB-Baudatenbank – die Hauptdatenbank des OIB – 2.086 neue Dokumente aufgenommen, darunter waren beinahe 700 ÜA-Nachweise bzw. Registrierungsbescheinigungen und mehr als 1.100 Europäische Technische Bewertungen. Mit Jahresende 2016 waren damit in der OIB-Baudatenbank über 51.000 Objekte registriert. Durch die elektronische Erfassung können Informationen, die in der Fachbibliothek gepflegt und übersichtlich angeordnet sind, einfach und rasch abgerufen werden. Alle für den Baubereich relevanten Normen und Regelwerke sowie die umfassende Baurechtssammlung und Fachliteratur sind verfügbar.

Seit Anfang 2011 bezieht das OIB die Normen ausschließlich elektronisch von „Austrian Standards plus“. Die neuen Normen werden somit direkt in ein beim Normungsinstitut angelegtes Portfolio eingespielt. Dies ermöglicht einen raschen und einfachen Zugriff auf alle vom OIB abonnierten Normen in Volltext (PDF) über Internet, unabhängig vom Arbeitsort. Damit sind die aktuellen Normen sofort und überall abrufbar, und es wird gleichzeitig Platz in der OIB-Bibliothek gespart. Ende 2016 waren 6.061 Normen elektronisch verfügbar.

Weiters werden nach Möglichkeit die Dokumente nur noch elektronisch erfasst bzw. abgelegt (u. a. ETA, EAD, ÜA-Nachweise bzw. Registrierungsbescheinigungen), um eine zeitgemäße, moderne, effiziente und platzsparende Dokumentenverwaltung zu gewährleisten.

Die Inhalte der OIB-Baudatenbank stehen teilweise auch über das Internet zur Verfügung. Diese Internetdatenbank des OIB erfordert ebenfalls eine ständige Aktualisierung und Wartung der Daten. Darüber hinaus war auch im Jahr 2016 eine Vielzahl von Useranfragen zu beantworten.

Die Internetdatenbank bietet ein wöchentliches Update-Service und besteht aus folgenden Datenbanken bzw. Verzeichnissen:

- Übereinstimmungsnachweise bzw. Registrierungsbescheinigungen
- Europäische Technische Bewertungen (ETB)
- Europäische Technische Zulassungen (ETZ)
- Bautechnische Zulassungen (BTZ)
- Österreichische technische Zulassungen (ÖTZ)

- ETAGs verwendet als EADs (Verlinkung zu EOTA Webseite) und Europäische Bewertungsdokumente (EADs) (Listen der aktuellen europäischen Bewertungsdokumente)
- Harmonisierte Europäische Normen (hEN)

Als Beispiel sei die Online-Datenbank für ÜA-Nachweise bzw. Registrierungsbescheinigungen erwähnt, eine elektronische Dienstleistung für Wirtschaft und Verwaltung, die – parallel zur Loseblattsammlung – alle gültigen (und auch ungültigen) ÜA-Nachweise bzw. Registrierungsbescheinigungen als Kurzinformation zur Verfügung stellt. Die Datenbank verzeichnete mit Ende 2016 um die 5.500 Einträge gültiger ÜA-Nachweise bzw. Registrierungsbescheinigungen. Sie bietet neben einer Auflistung, z.B. nach bestimmten Produktgruppen, auch eine detaillierte Anzeige zur Produktinformation jedes einzelnen ÜA-Nachweises bzw. jeder Registrierungsbescheinigung.

Weiters sind die Europäischen technischen Zulassungen (bis Juni 2013) bzw. die Europäischen Technischen Bewertungen (ab Juli 2013) in einer Datenbank erfasst. Diese ermöglicht neben umfangreicher sowie präziser Recherche nach einzelnen Zulassungen bzw. Bewertungen (z.B. über die Nummer oder den Inhaber) eine thematische Recherche nach Produktfamilien. Ende 2016 waren über 10.500 Zulassungen bzw. Bewertungen in der Datenbank erfasst.

Öffentlichkeitsarbeit

Auch 2016 wurden wieder Erweiterungen und Verbesserungen an der Website des OIB <https://www.oib.or.at> vorgenommen. Der Bereich der OIB-Richtlinien ist nunmehr übersichtlicher dargestellt sowie in drei Ausgaben (2007, 2011 und 2015) unterteilt und beinhaltet zu jeder OIB-Richtlinie auch die dazugehörigen FAQs. Alle OIB-Richtlinien samt Erläuterungen und Leitfäden sind kostenlos abrufbar. In einer eigenen FAQ-Plattform besteht für den User die Möglichkeit, Antworten auf „häufig gestellte Fragen“ (FAQ) sowie unterstützende Grafiken zu den OIB-Richtlinien einzusehen bzw. herunterzuladen.

Den Usern der OIB-Website steht nun zusätzlich auch ein Online-Tool zur Verfügung, mit dem Fragen und Änderungsvorschläge zu den OIB-Richtlinien 2015 eingebracht werden können. Alle korrekt eingebrachten Fragen und Änderungsvorschläge werden dem jeweils zuständigen Sachverständigenbeirat für bautechnische Richtlinien automatisch übermittelt. Jeder eingebrachte Beitrag zu den OIB-Richtlinien 2015 kann auf diese Weise unkompliziert im Sachverständigenbeirat

für bautechnische Richtlinien abgearbeitet werden. Auf Fragen wird entweder individuell geantwortet, wobei der Fragesteller automatisch eine E-Mail mit der entsprechenden qualifizierten Antwort erhält. Wenn es sich dabei um eine Frage handelt, die von allgemeinem Interesse ist, besteht die Möglichkeit, daraus eine FAQ („häufig gestellte Fragen“) zu entwickeln. Ergibt sich aus der Frage ein Überarbeitungsvorschlag, so kann dieser im Zuge der Überarbeitung der OIB-Richtlinien diskutiert werden. Ebenso kann auch aus eingebrachten Änderungsvorschlägen einer dieser oben erwähnten Schritte gesetzt werden. Aufgrund der Datensicherheit verläuft die gesamte Kommunikation verschlüsselt über SSL, wie dies beispielsweise auch beim Online-Banking der Fall ist.

Die fünf Web-Datenbanken (ÜA, ETA, ÖTZ, BTZ, hEN) und die Liste „ETAGs verwendet als EADs und Europäische Bewertungsdokumente (EADs)“ enthalten derzeit ca. 50.000 Objekte, die gepflegt und aktualisiert werden.

Mit Hilfe der angebotenen Filtermöglichkeiten können in den Datenbanken entweder einfache oder kombinierte Abfragen, die eine komplexe Suche durch die Kombination mehrerer Suchkriterien ermöglichen, vorgenommen werden. Die

Suchbedingungen werden durch Einträge in den angebotenen Eingabefeldern oder durch Auswahl der vorgegebenen Wahlmöglichkeiten innerhalb der Scroll-Boxen definiert. In der Liste „ETAGs verwendet als EADs und Europäische Bewertungsdokumente (EADs)“ werden Listen, die die Änderungen der EADs (Erweiterungen, Abänderungen) im Vergleich zu vorhergehenden Ausgaben der jeweiligen Amtsblätter zeigen, sowie eine konsolidierte Fassung angeboten.

Es gibt auch die Möglichkeit, neu aufgenommene Datensätze ab einem bestimmten, frei wählbaren Datum einzusehen. Die Suchergebnisse werden automatisch nach definierten Vorgaben sortiert und generell als Liste angezeigt, wobei die Anzahl der Datensätze selbst bestimmt werden kann. Das Gesamtergebnis kann auch als Excel-Datei geöffnet und individuell weiterbearbeitet werden. Möchte man einen einzelnen Eintrag genauer einsehen, klickt man in der Gesamtliste des Suchergebnisses auf den jeweiligen Eintrag. Es öffnet sich eine weitere Ebene, die detaillierte Informationen enthält.

Als zusätzlichen Service stellt die OIB-Website neben den verschiedenen Fachinformationen Publikationen – wie die Baustoffliste ÖA und die Baustoffliste ÖE – und diverse Formulare (z.B. Antragsformulare für die Erteilung einer Europäischen Technischen Bewertung oder einer Bautechnischen Zulassung) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Neben der OIB-Website ist auch die Fachzeitschrift „OIB aktuell – Das Fachmagazin für Baurecht und Technik“ nach wie vor ein wichtiges Medium des OIB-Informationsangebotes. Die älteren Ausgaben von OIB aktuell können auch von der Website heruntergeladen werden. Bestellungen sind online möglich.

○ Aufgaben des OIB

Europäische Technische Bewertungen (ETA)

Das OIB wurde im Auftrag der Bundesländer als Technische Bewertungsstelle gemäß Art. 29 der EU-Bauproduktenverordnung benannt und ist als solche auch österreichisches Mitglied bei der Europäischen Organisation für Technische Bewertungen (EOTA). Die Technischen Bewertungsstellen (TAB) ersetzen 2013 durch das Inkrafttreten der EU-Bauproduktenverordnung die bis dahin vorhandenen Europäischen Technischen Zulassungsstellen. Das OIB war eine der ersten beiden Technischen

Marktüberwachung von Bauprodukten

Mit November 2016 war die **Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten** in allen Bundesländern umgesetzt, und das OIB konnte somit flächendeckend als Marktüberwachungsbehörde tätig sein.

Im Jahr 2016 wurde das OIB als Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte der Länder Tirol und Burgenland betraut und ist hiermit für das gesamte Bundesgebiet zuständig. Um den wachsenden Aufgaben zu entsprechen, wurde der Personalstand auf vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehoben. Organisatorisch wurden für die bisher in einem Referat gemeinsam wahrgenommenen Bereiche Marktüberwachung und Produktinformationsstelle mit 1. Jänner 2017 zwei eigenständige Referate eingerichtet. Zur möglichen zusätzlichen Betrauung des OIB mit der Kontrolle im Rahmen von Ökodesign- und Ökolabelrichtlinie der EU wurde der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts um eine kompetenzrechtliche Stellungnahme ersucht.

Das **Marktüberwachungsprogramm 2016** umfasste Mineralwolle, Holzbauschrauben und Außentüren. Nach einer Recherche zur Erfassung des Marktes erfolgten Kontrollen mit Schwerpunkt auf Handel und Baustellen, um in- und ausländische Produkte gleichermaßen zu erfassen. Der Fokus der Kontrollen lag auf der CE-Kennzeichnung und der Leistungserklärung, kombiniert mit der Prüfung deklarerter Produkteigenschaften in Prüflabors.

Mineralwolle gemäß EN 13162: Von allen wichtigen Herstellern wurde je ein Produkt hinsichtlich Leistungserklärung, CE-Kennzeichnung, Wärmeleitfähigkeit und gesundheitlicher Verträglichkeit untersucht. Einen ersten Hinweis auf die Wärmeleitfähigkeit lieferte die einfache Feststellung der Rohdichte als Vorprüfungsmethode. Die maximal bis zu vier Prüfungen je Produkttyp wurden nur soweit durchgeführt, bis unter Verwendung statistischer Methoden mit Berücksichtigung der Messgenauigkeit ein eindeutig positives oder negatives Ergebnis feststand. Somit konnte der Prüfaufwand praktisch ohne Qualitätseinbuße auf die Hälfte reduziert werden. Von neun Produkten erreichten zwei nicht die Dämmleistung gemäß Leistungserklärung.

Hinsichtlich der EUCB-Zertifizierung des Kanzerogenitätspotenzials der Fasern war vor einer differenzierten Rechtslage zu agieren. Die Freizeichnung der Produkte ist in Österreich weder

national noch europäisch verpflichtend und nicht zertifizierte Produkte dürfen derzeit im Gegensatz zu Deutschland verwendet werden, sofern der Arbeitsschutz auf der Baustelle gewährleistet ist. Daher waren auch nicht freigezeichnete Produkte zu finden, sie müssen jedoch mit der entsprechenden Gefahrenkennzeichnung versehen sein. Dies war Gegenstand der Überprüfung und kein Anlass zur Beanstandung. Die nachvollziehbare Zuordnung der Zertifizierung zum Produkt stellte jedoch häufig ein Problem dar, wenn Hersteller nicht ihre gesamte Produktion zertifizieren lassen.

Schrauben für den tragenden Holzbau, nach EN 14592 CE-kennzeichnungspflichtig, koexistieren am Markt mit Schrauben gemäß ETA sowie Schrauben gemäß DIN 571, welche ohne CE-Kennzeichnung auf den nichttragenden Einsatz beschränkt sind. 40 Produkttypen von 16 Händlern und Herstellern wurden überprüft. Die Deklaration erfolgte überwiegend vollständig, die Übermittlung der CE-Kennzeichnung war jedoch teilweise unvollständig und erschwerte die Zuordnung der Produkttypen zur Leistungserklärung. Die Laborprüfung von vierzehn Produkttypen auf charakteristische Zugtragfähigkeit und charakteristisches Fließmoment ergab in vier Fällen teils starke Abweichungen und führte zu Maßnahmen gegen die betroffenen Produkte, darunter eine RAPEX-Meldung.

Im Bereich **Außentüren** gemäß EN 14351-1 ohne Anforderungen an den Brandschutz wurden zu 45 Produkten von insgesamt 24 Herstellern und Händlern Unterlagen angefordert und kontrolliert. Im Fall dieser Produktgruppe zeigte sich, dass gezielte Inspektionen auf Baustellen im grenznahen Bereich erforderlich sind, um auch Importe kleiner Firmen zu erfassen und die Erfüllung der Verwendungsbedingungen der Baustoffliste ÖE zu kontrollieren. Da die Betrauung des OIB als Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte im Burgenland erst im November 2016 erfolgte, sind die Kontrollen noch nicht abgeschlossen.

Insgesamt zeigte sich, dass die Überprüfungen im Rahmen des **aktiven Marktüberwachungsprogramms 2016** notwendig, richtig platziert, effizient sowie mit Ergebnissen und einer entsprechenden Wirkung auf den Markt verbunden waren.

Im Rahmen der **Reaktiven Marktüberwachung** wurden neben harmonisierten auch nicht harmonisierte Produkte berücksichtigt und aufgrund von Informationen in zahlreichen Fällen eine Überprüfung durchgeführt. Dieser Aufgabenbereich ist von

einem hohen und zeitlich unvorhersehbaren Aufkommen an Fällen gekennzeichnet, die verschiedenste Produktgruppen mit unterschiedlichen rechtlichen und technischen Hintergründen betreffen. In vielen Fällen waren auch Kontrollen auf Baustellen erforderlich.

Im Zuge der Durchsetzung geltender Bestimmungen wurden Auseinandersetzungen mit Wirtschaftsakteuren und Baufirmen zunehmend spürbar. Gegen drei Bescheide des OIB wurden **Beschwerden** eingebracht, von denen zwei jedoch wieder zurückgezogen wurden. In einem Fall wurde durch das Landesverwaltungsgericht schriftlich gegen die Marktüberwachungsbehörde entschieden.

Im Jahr 2016 intensivierte sich auch die Zusammenarbeit mit **Baubehörden** und **Verwaltungsstrafbehörden** zur Verfolgung eingebauter, nicht gesetzeskonformer Produkte, beispielsweise im Fall vorgefertigter, beidseitig geschlossener **Wand- und Deckenbauteile** mit hölzerner Tragkonstruktion, die nur mit ÜA-Zeichen verwendet werden dürfen. Die Zusammenarbeit mit Baubehörden ist besonders wichtig, da nur diese Maßnahmen betreffend ein Bauprojekt bzw. eine Baustelle setzen können. Diese Problematik ist insbesondere auch im Zusammenhang mit **Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken (EN 1090-1)** relevant, für die etliche neue Fälle zu verzeichnen waren. Auch gab es weiterhin intensive Diskussionen über den Anwendungsbereich dieser harmonisierten Norm.

Im Bereich **Betonstahl** wurde infolge der intensiven Marktüberwachungsmaßnahmen eine markante Wende am Markt zu zweifelsfrei konformen Produkten verzeichnet.

Im Zusammenhang mit reaktiven Marktüberwachungsmaßnahmen zu **Brandabschottungen** musste – wie schon zuvor im Rahmen des Marktüberwachungsprogramms 2015 zu Brandschutzklappen – immer wieder betont werden, dass die in Produktunterlagen, Montageanweisung und Leistungserklärung deklarierte Feuerwiderstandsdauer immer durch die erforderlichen Prüf- und Klassifizierungsberichte sowie gegebenenfalls durch eine gültige ETA gedeckt und die Einbaukonfiguration genau spezifiziert sein müssen.

Die Messung des Wärmedurchgangs von **Isolierglasscheiben** machte in diesem Produktbereich eine Problematik sichtbar, der sich infolge des Marktüberwachungsprogramms 2017 widmen wird.

Einwände gegen die Leistungserklärung eines Herstellers von **Wärmedämmplatten** betrafen das angewandte System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP-System) ebenso wie deklarierte Leistungen. Der Fall musste aufgrund einer neuerlichen und erweiterten Beschwerde nochmals aufgenommen werden.

Weitere Themenbereiche betrafen die ÜA-Kennzeichnungen von Brandschutztüren und Betonstahl, das AVCP-System von Rohrschalen aus Mineralwolle sowie die CE-Kennzeichnung von Leitpflocken, EPS-Beton, WDVS-Klebern und Wasserbausteinen.

Im Rahmen der **Zusammenarbeit mit anderen Marktüberwachungsbehörden** kam es zu unterschiedlichen Interpretationen hinsichtlich der Rahmenbedingungen von Sammelzertifikaten von Rauchwarnmeldern sowie der Korrektheit einer Leistungserklärung von Brettschichtholz.

Vertreter des Referates „Marktüberwachung“ nahmen im Jahr 2016 an folgenden Sitzungen teil:

- 2 Sitzungen der AdCo-CPR
- 2 Sitzungen des GA1/GA2 Ausschusses für die Marktüberwachung
- 1 Sitzung des Marktüberwachungsgremiums im BMWFW
- 1 Sitzung des Produktsicherheitsbeirates des BMASK
- 1 Sitzung des Fachausschusses Chemikalien in Produkten des BMASK

Produktinformationsstelle für das Bauwesen

Die Produktinformationsstelle für das Bauwesen beantwortete 2016 zahlreiche telefonische und schriftliche Anfragen zu einer **Vielfalt an Bauprodukten und Themen**. Besonders hoher Informationsbedarf besteht betreffend den Geltungsbereich der EN 1090-1 für Stahl- und Aluminiumtragwerke, der nach aktuellen Aussagen der Kommission und des zuständigen Normungsgremiums reine Absturzsicherungen nicht beinhaltet, sofern diese keine tragende Funktion für das Gebäude erfüllen, weshalb eine neue, harmonisierte Norm für Absturzsicherungen vorgesehen ist.

Weitere Themen betrafen unter anderem nationale Anforderungen an das Brandverhalten von Kabeln oder Anforderungen an Armaturen, Rohre und Materialien in Kontakt mit Trinkwasser. Auch hinsichtlich der österreichischen **Baustofflisten** herrschte spürbarer Informationsbedarf. Die Anfragebeantwortungen

gingen insofern über das gesetzliche Minimum der Nennung geltender Rechtsbestimmungen hinaus, als den Verwendern von Bauprodukten die Anwendung nationaler Bedingungen in Verbindung mit europäischen Bestimmungen sowie die geltenden Kennzeichnungssysteme verständlich gemacht wurden. Oft waren Beantwortungen mit grundlegenden Informationen zur **Bauproduktenverordnung** verbunden.

Im Zusammenhang mit aktuellen Rechtsfällen handelte die Produktinformationsstelle für Bauprodukte entsprechend ihrer Zuständigkeit zurückhaltend, da es nicht die Aufgabe der Produktinformationsstelle ist, konkrete Sachverhalte zu beurteilen und Gutachten zu erstellen.

Die bereits 2015 behandelte SOLVIT-Beschwerde zum Thema Kleinkläranlagen wurde abschließend beantwortet und es ist somit geklärt, dass in Österreich aufgrund der wasserrechtlichen Bestimmungen keine generellen Anforderungswerte, insbesondere hinsichtlich der Reinigungsleistung für Kleinkläranlagen als Bauprodukt festgelegt sind, sondern immer die konkrete, installierte Anlage beurteilt werden muss.

Mehrere **Informationsveranstaltungen**, organisiert von Wirtschaftskammern und Notifizierten Stellen, wurden abgehalten.

Bautechnische Vorschriften – OIB-Richtlinien

Die **überarbeitete Ausgabe** 2015 der OIB-Richtlinien wurde im Laufe des Jahres 2016 von der Mehrzahl der Bundesländer übernommen, und mit Jahresende bzw. 1. Jänner 2017 war diese neue Ausgabe der OIB-Richtlinien bereits in folgenden sieben Bundesländern in Kraft:

Burgenland	seit 25. Oktober 2016
Kärnten	seit 14. September 2016
Salzburg	seit 1. Juli 2016
Steiermark	seit 1. Jänner 2016
Tirol	seit 1. Mai 2016
Vorarlberg	seit 1. Jänner 2017
Wien	seit 2. Oktober 2015

In Niederösterreich und Oberösterreich galt noch die Ausgabe 2011 der OIB-Richtlinien. Hervorgehoben werden muss, dass durch Übernahme der OIB-Richtlinien in Salzburg mit 1. Juli 2016 nunmehr **in allen österreichischen Bundesländern** – und somit flächendeckend – die OIB-Richtlinien in Kraft sind, womit das ursprüngliche Ziel einer österreichweiten Harmonisierung

der bautechnischen Vorschriften realisiert werden konnte. Die OIB-Richtlinien sowie alle Erläuternden Bemerkungen, Leitfäden, Begriffsbestimmungen sowie das Dokument „Zitierte Normen und Regelwerke“ stehen auf der Website des OIB kostenlos zum Download zur Verfügung.

Als weiteres Serviceangebot der OIB-Website wurde die „**FAQ-Plattform**“ weiter ausgebaut. Diese ermöglicht es allen interessierten Personen oder Institutionen, Fragen, Änderungsvorschläge oder sonstige Anregungen zu den OIB-Richtlinien online über die OIB-Website direkt einzubringen. Das OIB kann in der Folge nach Konsultation des Sachverständigenbeirates für bautechnische Richtlinien die Fragen entweder individuell beantworten oder als FAQ („Frequently asked question“) auf die Website stellen. Änderungsvorschläge werden für die nächste Überarbeitung der OIB-Richtlinien vorgemerkt.

Das bereits im Vorjahr begonnene Projekt zur Erarbeitung von vereinfachten Anwendungsregeln für die **Eurocodes** wurde im Jahr 2016 konkretisiert. Nach einer breiten Umfrage und einer Diskussionsveranstaltung im Jahr 2015 ist es im Jahr 2016 zur Bildung eines Redaktionskomitees gekommen, das sich aus Vertretern der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, der Bundesinnung Bau, der Technischen Universität Wien und des Österreichischen Instituts für Bautechnik zusammensetzt. Ziel dieses Redaktionskomitees ist es, auf Basis von Diplomarbeiten eine Reihe von Veröffentlichungen zu erstellen, in denen die Inhalte ausgesuchter Eurocodes vereinfacht dargestellt werden. Damit sollen den Planern von kleinen oder einfachen Bauaufgaben leicht anwendbare Bemessungshilfen zur Verfügung gestellt werden, mit denen Eurocode-konform, jedoch auf vereinfachte Weise Tragwerke bemessen werden können.

Koordinierung von Länderausschüssen

Die Aktivitäten des OIB werden durch die Vereinsorgane (Generalversammlung, Vorstand, Rechnungsprüfer) gesteuert und kontrolliert. Eine Reihe von Beratungsgremien (Grundsatzausschüsse und Sachverständigenbeiräte) unterstützten das OIB bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Weiters betreut das OIB im Auftrag der Länder und in Abstimmung mit der Verbindungsstelle der Bundesländer auch fachbezogene Länderexpertengruppen.

Auf Basis eines Gutachtens einer renommierten Wirtschaftsprüfungskanzlei über die umsatzsteuerliche Beurteilung des OIB wurde in der Generalversammlung des OIB im Juni 2016

eine überarbeitete Fassung der Vereinsstatuten beschlossen. Die Änderungen dienen der Präzisierung des gemeinnützigen Charakters des Vereins, um die Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen für gemeinnützige Rechtsträger für das OIB noch besser abzusichern.

Zu Koordinierungs- und Beratungszwecken in technischer oder rechtlicher Hinsicht sowie zwecks Verwaltung des Vereins wurden im Jahr 2016 die in Tabelle 1 angeführten Sitzungen von Vereinsgremien, OIB-Ausschüssen und -Beiräten sowie von sonstigen Länderausschüssen mit Beteiligung des OIB abgehalten.

Anzahl der Sitzungen von OIB-Gremien und Länderausschüssen 2016 [Tabelle 1]

Sitzungen	Anzahl
Ordentliche Generalversammlung	1
Vorstand	2
Grundsatzausschuss für Rechtsfragen	2
Grundsatzausschuss für bautechnische Fragen	2
Ad hoc-Gruppe des Sachverständigenbeirats für Baustofflisten und Zulassungen	3
Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen	3
Sachverständigenbeirat für bautechnische Richtlinien	21
Eurocode-Plattform	3
Länderarbeitsgruppe zur Vorbereitung der Umsetzung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (gemeinsam mit SVBBTRL 6)	5
Insgesamt	42

Das Jahr 2016 war somit durch eine besonders intensive Sitzungstätigkeit der Länderausschüsse geprägt. Die starke Steigerung um 56 % gegenüber dem Vorjahr erklärt sich nicht nur durch vermehrte Aktivitäten des Sachverständigenbeirats für bautechnische Richtlinien, sondern auch durch die Arbeiten an einer Neuausgabe der Baustoffliste ÖE im Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen. In den Sitzungen der Länderausschüsse wurden im Jahr 2016 folgende Schwerpunkte behandelt:

- Vorbereitung einer Neuausgabe der Baustoffliste ÖE
- Vorbereitung der Überarbeitung der OIB-Richtlinie 6 zwecks Umsetzung der nächsten Schritte des „Nationalen Plans“ zur Erhöhung der Anzahl der Niedrigstenergiegebäude gemäß der EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden
- Beratungen über die bautechnischen Anforderungen für Krankenhäuser und Pflegeheime in den OIB-Richtlinien 2 und 4
- Beratungen über die bautechnischen Anforderungen für Einrichtungen für größere Menschenansammlungen (Versammlungsstätten) in den OIB-Richtlinien 2 und 4
- Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der OIB-Richtlinien
- Organisation und Durchführung des Marktüberwachungsprogramms
- Fachliche Unterstützung der Länderarbeitsgruppe zur Koordination der Umsetzung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sowie der Verbindungsstelle der Bundesländer
- Diskussion von Maßnahmen zur Vereinfachung der Anwendung der Eurocodes in Österreich

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung war mit Jahresende 2016 in allen Bundesländern umgesetzt:

Burgenland	seit 8. November 2016
Kärnten	seit 1. Juli 2013
Niederösterreich	seit 12. April 2014
Oberösterreich	seit 1. Jänner 2015
Salzburg	seit 1. Jänner 2015
Steiermark	seit 24. August 2013
Tirol	seit 5. Mai 2016
Vorarlberg	seit 22. Jänner 2014
Wien	seit 30. Juli 2014

Die Umsetzung der neuen 15a-Vereinbarung in den Ländern diente der Anpassung des Landesrechtes an die neue EU-Bauproduktenverordnung. Im Zuge dessen wurde auch das System des ÜA-Zeichens adaptiert, womit auch die neuen **Registrierungsstellen** sowie die „**Bautechnische Zulassung**“ (BTZ), die die bisherige „Österreichische technische Zulassung“ (ÖTZ) ersetzt, eingeführt wurden. Anders als die ÖTZ wird die BTZ durch das OIB erteilt und kann auch zum ÜA-Zeichen führen.

Im Laufe des Jahres 2016 wurden vom OIB 686 neue Übereinstimmungsnachweise bzw. Registrierungsbescheinigungen für das **ÜA-Zeichen** in das Verzeichnis aufgenommen. Unter Berücksichtigung abgelaufener und zurückgezogener Übereinstimmungsnachweise/Registrierungsbescheinigungen wurden vom OIB als registerführende Stelle somit Ende 2016 insgesamt 25.673 Übereinstimmungsnachweise und Registrierungsbescheinigungen verwaltet, von denen 5.432 gültig waren. Die zurückgezogenen oder abgelaufenen Übereinstimmungsnachweise verbleiben aus Gründen der Nachvollziehbarkeit in der Datenbank.

Im Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen wurde im Jahr 2016 eine eigene Ad hoc-Gruppe eingerichtet, deren Aufgabe es ist, eine Neuausgabe der Baustoffliste ÖE vorzubereiten. Hierbei ist das Ziel nicht nur eine Aktualisierung und die Adaptierung an die neue 15a-Vereinbarung, sondern es soll auch die Struktur der Baustoffliste ÖE verbessert werden.

Nationale und internationale technische Gremien

Von den über fünfhundert geplanten harmonisierten Europäischen Normen waren per Ende 2015 bereits knapp 90 % verfügbar und der Großteil auch bereits im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht. Die **CE-Kennzeichnung** deckt somit bereits den Großteil der Bauprodukte ab, wodurch es immer wichtiger wird, auf europäischer Ebene präsent zu sein. Zu diesem Zweck vertritt das OIB die Bundesländer in allen für Bauprodukte und das Baurecht relevanten europäischen Gremien und Organisationen.

Bei der Vertretung der Bundesländer in nationalen und internationalen technischen Gremien können folgende Bereiche unterschieden werden:

- Komitees, Expertengruppen und Tagungen der Europäischen Kommission
- Sitzungen der Organe und Gremien der Europäischen Organisation für technische Bewertungen (EOTA)
- Europäischer und internationaler Informations- und Erfahrungsaustausch in baurechtlichen Fragen

Durch die neue **EU-Bauproduktenverordnung** kommt jedoch dem „**Ständigen Ausschuss für das Bauwesen**“ (SCC) eine geringere Bedeutung zu, als früher unter der EU-Bauproduktenrichtlinie. Der Ständige Ausschuss für das Bauwesen muss nur mehr für Mandate für harmonisierte Normen sowie

für den Durchführungsrechtsakt zur Festlegung des Formates der Europäischen Technischen Bewertung konsultiert werden. Alle anderen Tagesordnungspunkte des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen haben informativen oder beratenden Charakter. Für delegierte Rechtsakte, z.B. zur Änderung der Anhänge der EU-Bauproduktenverordnung, zur Festlegung von Schwellenwerten oder Klassen oder zur Festlegung oder Änderung der Systeme für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (früher „Konformitätsbescheinigungssystem“) sind die Mitgliedstaaten und sonstigen „Stakeholder“ nur in geeigneter Weise zu konsultieren, wofür im Jahr 2014 die „**Advisory Group for Construction**“ (AdGC) gegründet wurde. Diese ersetzt gleichzeitig auch die frühere „Preparatory Group“ (PG) und hat damit zwei unterschiedliche Aufgaben. Zum einen fungiert sie als Konsultationsgremium für Delegierte Rechtsakte, zum anderen dient sie aber auch der Vorbereitung von Sitzungen des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen (SCC). Sowohl für den SCC als auch für die AdGC wurde der Geschäftsführer des OIB als „gemeinsamer Ländervertreter“ benannt.

Die folgende Tabelle 2 gibt einen Überblick über alle Sitzungen, in denen das OIB die Länder im Jahr 2016 auf europäischer und internationaler Ebene vertrat.

Anzahl der Sitzungen europäischer und internationaler technischer Gremien 2016 [Tabelle 2]

Sitzungen	Anzahl
Ständiger Ausschuss für das Bauwesen	2
Advisory Group for Construction	3
Technical Platform	1
Fire Sector Group	1
Expert Group Fire	0
Administrative Kooperationsgruppe für Marktüberwachung	2
Sitzung der europäischen Produktinformationsstellen	0
Concerted Actions zur Koordinierung der Umsetzung der EPBD	2
Consortium of European Building Control (CEBC)	2
Inter-jurisdictional Regulatory Collaboration Committee (IRCC)	2
Insgesamt	15

Im Jahr 2016 fanden zwei Sitzungen des **Ständigen Ausschusses für das Bauwesen** statt, wobei neben delegierten Rechtsakten zu CWT (classification without testing) und zur Klassifizierung von wesentlichen Merkmalen auch Vorschläge zur Änderung von Normungsmandaten und FAQs („Frequently asked questions“) zur Anwendung der Bauproduktenverordnung behandelt wurden. Betreffend die delegierten Rechtsakten wurde von den Interessensvertretungen der Hersteller der langsame Fortschritt kritisiert. Besondere Beachtung fanden auch die ersten Entwürfe für delegierte Beschlüsse der Kommission zu den von Deutschland eingebrachten formalen Einwänden gegen harmonisierte Normen.

Zur Koordinierung der Marktüberwachungsbehörden dienen Administrative Kooperationsgruppen, wobei die **Administrative Kooperationsgruppe für die Marktüberwachung von Bauprodukten** im Jahr 2016 zweimal tagte. Mittlerweile steht der Administrativen Kooperationsgruppe auch ein eigenes Sekretariat zur Verfügung, das von der Kommission finanziert wird. Beklagt wurde das relativ geringe Engagement der Mitgliedstaaten, und dies obwohl nun – wie bei Sitzungen des SCC und der AdGC – Vertretern der Mitgliedstaaten die Reisekosten refundiert werden. Die Sitzungen der Administrativen Kooperationsgruppe für die Marktüberwachung von Bauprodukten dienten dem Informationsaustausch über Marktüberwachungsfälle in den einzelnen Mitgliedstaaten, der Diskussion rechtlicher und technischer Fragen sowie der Koordinierung des gemeinsamen Teils der Marktüberwachungsprogramme. Insbesondere wurden auch Möglichkeiten zur Risikobewertung als Grundlage für Marktüberwachungsmaßnahmen diskutiert sowie die Nutzung der ICSMS-Datenbank durch die Marktüberwachungsbehörden vorbereitet.

Die **Europäische Organisation für technische Bewertungen** (EOTA) hat die Aufgabe, die Technischen Bewertungsstellen (TAB) bei der Erarbeitung von Europäischen Bewertungsdokumenten (EAD) und Europäischen Technischen Bewertungen (ETA) zu koordinieren. Auch das OIB muss seine Entwürfe mit den Stellen der anderen Mitgliedstaaten abstimmen und ist seinerseits aufgerufen, auf Ebene der EOTA die Anforderungen der österreichischen Bauvorschriften einzubringen. Tabelle 3 gibt einen Überblick, in welchen Sitzungen der EOTA das OIB die Interessen der Bundesländer im Jahr 2016 vertrat.

In den Sitzungen der EOTA-Gremien waren im Jahr 2016 die Hauptthemen die **Organisation der Behandlung von**

ETA-Anträgen und der Arbeitsgruppen zur Erarbeitung von EADs. Für die Ausarbeitung von EADs sowie als generelle Unterstützung der Organisation der EOTA stellte die Europäische Kommission im Jahr 2016 der EOTA wieder eine finanzielle Unterstützung in Form eines „**EC-Grants**“ zur Verfügung. Damit können auch die Reisekosten sowie der Zeitaufwand der EOTA-Mitglieder bei der Erarbeitung von EADs als harmonisierte technische Spezifikationen abgegolten werden. Das OIB ist in der EOTA nicht nur in der Generalversammlung und im technischen Lenkungsausschuss vertreten, sondern mit dem Leiter des OIB-Referats 3 auch im Management-Board der EOTA, da dieser die Funktion des Vorsitzenden des technischen Lenkungsausschusses einnimmt.

Anzahl der Sitzungen in Gremien der EOTA 2016 [Tabelle 3]

Sitzungen	Anzahl
General Assembly	2
Executive Board	8
Technical Board	4
Financial Working Group	3
Arbeitsgruppen und Projektteams	4
Insgesamt	21

Die noch aus Zeiten der BPR bestehenden 34 **Leitlinien für Europäische technische Zulassungen (ETAG)** mit insgesamt 77 Teilen können gemäß einer Übergangsbestimmung im Art. 66 Abs. 3 der BPV als EADs verwendet werden. Die Kommissionsdienste einigten sich jedoch mit EOTA auf einen zeitlichen Fahrplan für die Umwandlung der ETAGs in EADs. Die Überführung in EADs erfolgt hierbei in gestaffelter Form, wobei eine erste Gruppe von ETAGs, definiert nach Dringlichkeit für ETA-Verfahren, bis Ende Jänner 2016 übergeführt sein musste. Das betraf insgesamt sieben ETAGs, die teilweise aus mehreren Teilen bestehen. Für diese ETAGs waren auf Ebene der EOTA die Arbeiten zur Überführung im Gange, wobei das OIB für einzelne ETAGs auch in den speziell für diese Tätigkeit eingerichteten Arbeitsgruppen vertreten ist. Für die Überführung wurde mit der Kommission ein vereinfachtes Verfahren im Vergleich zu den Bedingungen im Anhang II der BPV vereinbart. So ist z.B. kein individueller ETA-Antrag notwendig, auch erübrigt sich die Erstellung eines Arbeitsprogrammes.

Die 326 unter der BPR erstellten **CUAPs** können nicht direkt als EADs verwendet werden, im Gegensatz zu ETAGs wird für die Überführung von CUAPs in EADs von der Kommission auf die formelle Abwicklung gemäß Anhang II der BPV bestanden. Das bedeutet, dass ein individueller ETA-Antrag bei einer Bewertungsstelle (TAB) vorliegen und diese Stelle ein Verfahren nach Anhang II der BPV abwickeln muss. Eine weitere Konsequenz ist auch, dass für die Zertifizierungsstellen, die in das Verfahren zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP-Verfahren) eingebunden werden, ein Notifizierungsverfahren (in Österreich mit vorausgehender Akkreditierung) für jedes individuelle Europäische Bewertungsdokument abgewickelt werden muss.

Mit Jahresende 2016 lagen 78 EADs vor, die von der Kommission gemäß Art. 22 der BPV im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurden. Von den über 130 abgeschlossenen EADs (teilweise noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) stammen 45 vom OIB.

Verzeichnisse und Datenbanken

Datenbanken im Internet und Verzeichnisse in OIB aktuell:

- Registrierungsbescheinigungen / Übereinstimmungsnachweise für das ÜA-Zeichen
- Europäische Technische Zulassungen (ETZ)
- Europäische Technische Bewertungen (ETA)
- Bautechnische Zulassungen (BTZ)
- Österreichische technische Zulassungen (ÖTZ)
- Leitlinien für Europäische technische Zulassungen (ETAG) – verwendet als EAD (Verlinkung zu EOTA-Webseite)
- Europäischen Bewertungsdokumente (EAD)
- Harmonisierte Europäische Normen (hEN)

Verzeichnisse im Internet:

- Verwendungsgrundsätze des OIB (sind als Dokumente downloadbar)
- Textilglasgitterverzeichnis
- Verzeichnis Betonbewehrung
- Liste der aktuellen Europäischen Bewertungsdokumente (auch als Verzeichnisse in **OIB aktuell**)
- Checklisten

Bauforschung

In den Statuten des OIB ist auch die „Anregung, Begutachtung und Betreuung von bautechnischen Untersuchungen, insbesondere von Bauforschungsaufträgen“ als Aufgabe des OIB vorgesehen. Einziges Projekt des OIB in diesem Bereich ist die mit EU-Mitteln finanzierte „**Concerted Action**“ zur Koordinierung der Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie (2010/31/EU, Abk. „EPBD“) in den Mitgliedstaaten, wo das OIB auf Anregung der Länder als nationaler Koordinator fungiert. Im Jahr 2016 lief bereits die vierte Concerted Action. Insgesamt fanden hierzu zwei Sitzungen in Europa statt. Ansonsten konnten auch im Jahr 2016 aus Kapazitätsgründen keine Aktivitäten gesetzt werden.

Bautechnische Zulassungen (BTZ)

Im Jahr 2016 wurden durch das OIB acht „**Bautechnische Zulassungen**“ (BTZ) erteilt. Die BTZ wurde durch die „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung“ neu eingeführt und ersetzt die bisherige „Österreichische technische Zulassung“ (ÖTZ). Die ersten BTZ wurden 2015 ausgestellt.

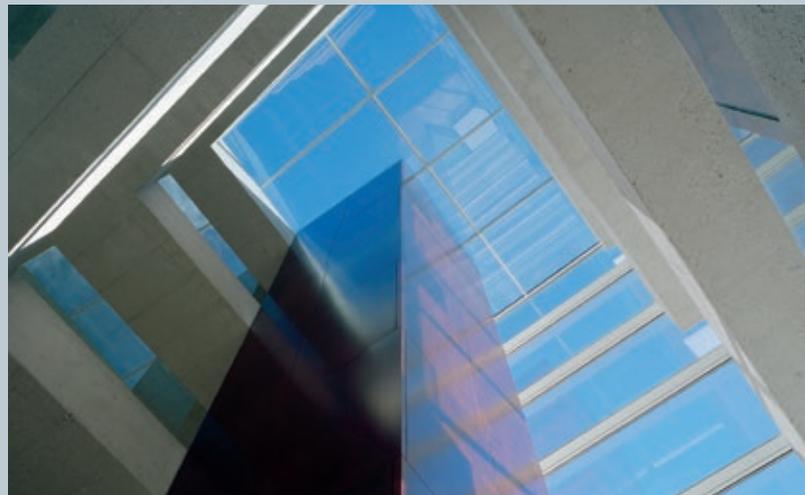
Finanzen

Das OIB wird vorwiegend aus Mitgliedsbeiträgen der Länder, aber auch durch eigene Einnahmen finanziert. Bei Letzteren sind insbesondere die Kostenersätze für die Erteilung Europäischer Technischer Bewertungen gemäß den in den Gebührenverordnungen der Länder vorgesehenen Sätzen zu nennen. Das Jahr 2016 stellt insofern einen Sonderfall dar, als in diesem Jahr die Büroräume des OIB in einem gemeinsamen Projekt mit der Verbindungsstelle der Bundesländer umgebaut und modernisiert wurden. Die mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten für das OIB wurden aus der Vereinsrücklage finanziert.

FOTOQUELLEN

S 1, Rückseite: Hauptimage-Kreis groß: Foto: © Franz Ebner, Architektur; BUSarchitektur; Image-Kreise klein: © Fotolia; **S 3** Portrait: © Fotostudio Wilke; **S 5** Foto li/re: Foto: © Pez Hejduk; **S 6/7** © Fotolia; **S 13** © Architekt Strixner ZT GmbH; **S 24** © Pez Hejduk

Ein Blick in die Zukunft



» Alles deutet auf eine Änderung der Bauproduktenverordnung hin. «

○ Das Jahr 2017

Im Jahr 2017 werden sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene einige Änderungen und Weichenstellungen erfolgen. Neben einer neuen Baustoffliste ÖE werden wohl auch erste konkrete Schritte für eine zukünftige neue Ausgabe der OIB-Richtlinien gesetzt werden, und parallel dazu werden die Marktüberwachungsaktivitäten des OIB weiter zunehmen. Weiters ist zu erwarten, dass sich der Diskussionsprozess im Hinblick auf eine Revision der Bauproduktenverordnung verstärken wird. Insgesamt kommen dadurch auf das OIB folgende Herausforderungen zu:

- Im Jahr 2017 werden vermutlich die Beratungen über eine neue Ausgabe der **OIB-Richtlinien** starten. Für die OIB-Richtlinie 6 gibt es den meisten Handlungsbedarf, hier wurden auch 2016 bereits Vorarbeiten geleistet. Es ist geplant, die Entwürfe der überarbeiteten OIB-Richtlinien 2018 fertigzustellen, sodass die nächste Ausgabe der OIB-Richtlinien Anfang 2019 herausgegeben werden kann. Ziel der Überarbeitung wird es sein, die OIB-Richtlinien weiter zu vereinfachen und zu verbessern, sowie weitere Umsetzungserfordernisse von EU-Rechtsvorschriften – insbesondere auf dem Gebiet der Energieeffizienz – zu erfüllen. Der Einbindung der Interessensvertretungen soll bereits im Vorfeld größere Bedeutung zukommen.
- Die bereits im Jahr 2016 begonnene Überarbeitung der **Baustoffliste ÖE**, die im Hinblick auf eine bessere Lesbarkeit auch umstrukturiert wird, soll im Jahr 2017 abgeschlossen und als Verordnung des OIB herausgegeben werden.
- Entsprechend den Erfahrungen aus den Vorjahren ist mit einer weiteren Zunahme an **Europäischen Technischen Bewertungen (ETA)** zu rechnen.
- Im Jahr 2017 wird sich aufgrund eines von den Bundesländern beim Verfassungsdienst des BKA angefragten Gutachtens herausstellen, ob das OIB für die Länder auch die Aufgabe der **Marktüberwachung** für Bauprodukte im Zusammenhang mit den EU-Richtlinien über Ökodesign und Öko-Labeling übernehmen soll. Dies würde eine deutliche Erhöhung des Aufwandes für die Marktüberwachungsbehörde mit sich bringen.
- Während die im Dokument zum „Reformdialog Verwaltungsvereinfachung“ für 2016 vorgesehenen Vorschläge für „einheitliche Regelungen in Bauangelegenheiten (Bautechnik, Baustoffzulassung, Bauprodukte)“ nicht zu konkreten Ergebnissen führten, wurde im Zusammenhang mit dem „**Paktum über den Finanzausgleich** ab dem Jahr 2017“ eine weitere, zusätzliche Initiative gestartet und „bundesweit einheitliche Regelungen der technischen Vorschriften der Bauordnungen und sonstiger technischer Vorschriften“ gestartet. Derzeit ist jedoch noch nicht abzusehen, in welche Richtung sich diese Initiative entwickeln wird.
- Die bereits im Jahr 2016 gestarteten Beratungen der „Technical Platforms“ über Verbesserungserfordernisse bei der **EU-Bauproduktenverordnung** werden im Jahr 2017 fortgeführt und vermutlich intensiviert werden. Es wird abzuwarten sein, ob bereits in diesem Jahr konkrete Weichenstellungen im Hinblick auf eine formelle Änderung der EU-Bauproduktenverordnung gesetzt werden. Weiters wird sich auch der durch das EuGH-Urteil gegen Deutschland entstandene Konflikt im Zusammenhang mit formalen Einwänden gegen harmonisierte Normen verstärken, wobei Deutschland seinerseits gegen die Kommission Klage einbringen wird. Welche Auswirkungen das auf die weiteren Entwicklungen im Zusammenhang mit der EU-Bauproduktenverordnung haben wird, kann noch nicht abgeschätzt werden.

Das OIB wird sich den zunehmenden Anforderungen und Aufgaben stellen und diese im Interesse der österreichischen Bundesländer und der österreichischen Bauwirtschaft weiterhin bestmöglich betreuen.

○ Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Österreichisches Institut für Bautechnik

ZVR 383773815

Schenkenstraße 4, 1010 Wien, Austria

T +43 1 533 65 50, F +43 1 533 64 23

E-Mail: mail@oib.or.at

Internet: www.oib.or.at

Der Inhalt des Tätigkeitsberichtes wurde sorgfältig erarbeitet,
dennoch übernehmen Mitwirkende und Herausgeber
für die Richtigkeit des Inhalts keine Haftung.

© Österreichisches Institut für Bautechnik, 2017

